

Bezugspreis
Das Blatt monatlich bei zweimaliger
Ausgabe 1.20 Mark, vierteljährlich
3.60 Mark, durch die Post 3.80 Mark
ausschließlich Postgebühren. Be-
stellungen werden von allen Reichs-
postanstalten angenommen. Im aus-
wärtigen Zeitungs-Verkehr unter
Bezug auf die Zeitungs-Verträge
eingetragene, für un-
verlangt eingegangene Manuskripte
wird keine Gewähr übernommen.
Nachdruck nur mit der Quellenangabe
„Saale-Zeitung“ gestattet.
Jensen der Schriftleitung Nr. 1140,
der Anzeigen-Abteilung Nr. 1142,
der Bezugs-Abteilung Nr. 1153,
Postfach-Konto Leipzig Nr. 4699.

Abend-Ausgabe.

Saale-Zeitung

Einundfünfzigster Jahrgang.

Anzeigen
werden die Original-Handschrift
oder deren Kamm mit 20 Pf. be-
zahlt und in unseren Anzeigen-
blätter und allen Anzeigen-Verträgen an-
genommen. Reklamen die mehr als
Schluss der Anzeigen-Annahme
vormittags 11 Uhr für die Sonntags-
nummer abends 6 Uhr. Nachschla-
gen von Anzeigenanfragen, soweit
solche zulässig sind, müssen schriftlich
erfolgen. Erschließungsart: siehe a. G.
Erschließungsart: siehe a. G.
Sonntags einmal
Erschließungsart und Haupt-Erschließungs-
stelle: siehe a. G. Bebauungsstraße 17,
Neben-Erschließungsstelle Markt Nr. 24.

Nr. 434.

Halle, Sonnabend, den 15. September

1917.

Weiterer Ausbau des polnischen Staatswesens. Deutscher Sturmerfolg an der Maas.

Warschau, 15. Sept. Heute mittig sind hier folgende
Kontaktdaten bekanntgegeben worden:

Generalgouverneur in Warschau
General der Infanterie von Bessler.

Mein erlauchter Bundesgenosse, Seine E. u. K. Apo-
stolische Majestät und ich haben uns zu einem weiteren
Ausbau des polnischen Staatswesens, für das wir durch
die Proklamierung vom 5. November 1916 den Grund ge-
legt haben, entschlossen. Der harte Kriegszustand gestattet
leider noch nicht, daß ich König die alte polnische Krone
zu neuem Glanz erweckt und daß eine aus allgemeinen und
unmittelbaren Wahlen hervorgegangene Volksvertretung
ihre Beratungen zum Wohle des Landes aufnimmt. De-
wegen wollen wir schon jetzt die Staatsgewalt in der Haupt-
sache in die Hände einer nationalen Regierung legen, wäh-
rend die Rechte und Interessen des Volkes einem neuen,
Oktupationsmächten werden in wesentlicher Uebereinstim-
mung mit den Wünschen der Vertrauensmänner des Lan-
des nur jene Befugnisse vorbehalten, die der Kriegszustand
erfordert.

Ich erhoffe, daß dieser neue, auf der Bahn zur Ver-
wirklichung eines selbständigen polnischen Staates getane
Schritt sich in seiner weiteren Auswirkung als segensreich
erweisen und dazu führen wird, daß durch die zufällige
Reich bei den verschiedenen Parteien von verschiedenen
angeht so lange in seiner rechtlichen Lage, als es ge-
wollt wird zurückgekehrt Land durch die eigene Kraft seiner
Bürger und im freien, selbstgewählten Anschluß an die
in treuer Freundschaft zu ihm stehenden Mächte einer
friedlichen und gesegneten Zukunft entgegengeht.

Demgemäß beauftrage ich Sie, das angebotene
Patent, betreffend die Staatsgewalt im Königreich Polen,
gemeinsam mit dem K. u. K. Österreich-Ungarischen Milli-
tär-gouverneur in Lublin zu erteilen.
den 12. September 1917.

Wilhelm I. R.

**Erlaß der beiden Generalgouverneure an die ge-
schäftsführende Kommission des Polnischen
Staatsrats.**

Die Regierungen des Deutschen Reiches und von Oester-
reich-Ungarn haben die Vorschläge des provisorischen Staats-
rats vom 3. Juli 1917 über die vorläufige Organisation der
polnischen obersten Staatsbehörden ihren Herrschern unter-
breitet. Hierzu haben Ihre Majestäten der Deutsche Kaiser
und der Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von
Ungarn, uns beauftragt, das anzuordnende Patent zu erteilen,
das für die vorläufigen vorläufigen Einrichtungen des
polnischen Staates die Grundzüge festlegt.

Die verbündeten Regierungen leben in einem Regent-
schaftsrat ein geeignetes Mittel, nicht nur dem polnischen
Staatswesen eine allgemein anerkannte Vertretung zu geben,
sondern auch die künftige Monarchie vorzubereiten. Denn
der Regentenschaftsrat gilt bis zur Berufung des Staatsober-
hauptes als oberster Vertreter des polnischen Staates und
übt, unter dem Vorbehalt der völkerrrechtlichen Stellung der
Oktupationsmächte, die Rechte des Staatsoberhauptes aus.
Die erste Aufgabe des Regentenschaftsrats wird die Be-
rufung eines Ministerpräsidenten sein, den zu beauftragen die
verbündeten Mächte sich vorbehalten. Der Ministerpräsident
wird unverzüglich alle erforderlichen Schritte unternehmen,
um in den Verwaltungszweigen, die der polnischen Staats-
gewalt überlassen sind, die Organisation der Ministerien zu
verwirklichen, und die Organisation der polnischen Staats-
behörden auf im übrigen durch Verhandlungen mit den
Oktupationsmächten zum Abschluß zu bringen.

Am den Wünschen und Interessen aller Kreise des pol-
nischen Volkes eine Vertretung zu sichern, soll der Staatsrat
in neuer erweiterter Gestalt und mit vermehrten Rechten
wieder aufleben. Er ist der Vorläufer des polnischen Lan-
dtags; seine Aufgabe liegt auf dem Gebiete der Gesetzgebung.
Während die Verordnung vom 26. November (1. Dezember)
1916 dem provisorischen Staatsrat nur eine beratende
Stimme einräumt, soll dem Staatsrat auf dem legislativen
Gebiete eine beschließende Stimme zuerkannt. Er wird von
dem Regentenschaftsrat zu Stenographen einberufen. Die
Rechte des Staatsrats und die Prärogativen der Oktupations-
mächte sind in dem Patente näher umschrieben.

Die verbündeten Mächte vertrauen, daß der hiermit in
Verwirklichung des Aktes vom 5. Nov. 1916 eingeleitete wei-

Amthlicher Bericht der Heeresleitung.

WTB. Großes Hauptquartier, 15. September.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
In einzelnen Abschnitten der ständischen Front steigerte
sich abends wieder die Kampftätigkeit der Artillerie.
Dem Trommesfeuer am 14. September vormittags folgte
bei St. Julien ein englischer Teilangriff, der im Gegen-
satz zum Scheitern gekracht wurde. Eine Anzahl Engländer
wurde gefangen einbehalten.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Am Winterberg bei Craonne holten Stoßtrupps eines
baldigen Regiments bei einer Erkundung Gefangene aus den
französischen Gräben.

Am der Straße Comme-Py-Souain brachen die
Franzosen zweimal ohne Feuerberechtigung gegen unsere
Stellung vor. Eingebungener Feind wurde durch Gegen-
angriff der Bereitschaften sofort gemessen; Gefangene blieben
in unserer Hand.

Auf dem Düster der Maasströmten nach kurzer
Feuerwirkung Teile einer kampfbewährten baltischen Division
die Höhe östlich des Kammes Waldes. Der Feind
Befandmachung.

Über 100 Franzosen wurden gefangen. Die blutigen Be-
luste des Gegners erhöhten sich noch durch ergebnislose Gegen-
angriffe.

Reutnant von Witow schoß den 20. Gegner im Du-
tampfab.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei geringer Gefechtsfähigkeit blieb die Lage überall
unverändert.

Mazedonische Front.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

22 000 Tonnen.

Berlin, 14. September. (Amthlich.) Im Sperr-
gebiet u. England wurde wiederum eine größere
Anzahl Handelsfahrzeuge und einige Fischerfahrzeuge mit ins-
gesamt

22 000 Brutto-Registertonnen

durch die Tätigkeit unserer U-Boote vernichtet, darunter der
belgische bewaffnete Dampfer „Elisabethville“ (7017 T.) mit
Del in Fässern vom Kongo nach Folmouth, ein französischer
Segler mit Kohlen nach Nantes, ein Dampfer mit Erdmüssen
vom Dakar nach Dünkirchen, ein unbekannter, beladener, in
Sicherheit fahrender Dampfer, ferner der belgische Fischfah-
ter „Zenot“, die englischen Fischfahter „Anty“ und „Hogarty“.
Von einem der U-Boote wurde am 3. September im
Nachgang in der Nähe der englischen Küste ein
Kriegsschiff aus dem Aussehen des Torpedo-Kanonen-
bootes „Halcyon“ torpediert. Detonation des
Torpedos wurde einwandfrei beobachtet. Ein anderes
U-Boot erzielte am 8. September im Normalkanal einen
Torpedotreffer auf einen kleinen Kreuzer
der Rabais-Klasse. Durch eine unmittelbar auf den
Treffer folgende Munitionsexplosion wurde das
U-Booterschiff des Kreuzers dicht hinter dem Groß-
schiff vollständig abgetrieben. Sinken der beiden
Schiffe konnte von den betreffenden U-Booten nicht beobachtet
werden.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

226 Geschütze versenkt.

Berlin, 14. September. In der Zeit vom 1. Jan.
bis 31. August 1917 wurden im Mittelmeer mit den
von unseren U-Booten vernichteten bewaffneten
Dampfern insgesamt nicht weniger als 226 Ge-
schütze versenkt. Nicht eingerechnet sind in diese Ge-
schütze versenkt, die sich auf versenkten Kriegsschiffen befanden,
sowie solche an Bord von bewaffneten Schiffen, die durch
Auslaufen auf Minen untergegangen sind. Unter den Ge-
schützen befanden sich: 3 zu 12 Zentimeter, je 1 zu 11, 10,5,
9, 5,7, 5, 2 zu 10,2, 5 zu 10, 42 zu 7,5 Zentimeter, 169 un-
bekanntes Kalibers.

tere Ausbau des polnischen Staates die fällige Anteil-
der breitetten Schichten der polnischen Volksge-
sellschaft finden wird; sie geben sich der Hoffnung hin, daß die Kriegs-
alle Einzelheiten der Organisation noch zu führen eines
handlungen einen raschen Verlauf nehmen und die besten
tere günstige Entwicklung der Verhältnisse dazu führen
sich zum Scheitern gekehrt wurde. Eine Anzahl Engländer
wurde gefangen einbehalten.

2. Patent vom 12. September 1917, betref- fend Staatsgewalt im Königreich Polen

Artikel I.
1. Die Oberste Staatsgewalt im König-
reich Polen wird bis zu ihrer Übernahme durch einen
Regenten unter Wahrung der völkerrrechtlichen
der Oktupationsmächte einem Regentenschaftsrat
übertragen.
2. Der Regentenschaftsrat besteht aus drei
die von den Monarchen der Oktupationsmächte
eingewählt werden.
3. Die Regierungsgewalt des Regentenschaftsrats
der Gegenzeichnung des verantwortlichen
Regenten.

Artikel II.

1. Die geltende Gesetzgebung des Staates
wird bis zur Wiedereinnahme der Staatsgewalt
durch den Regentenschaftsrat in Kraft
erhalten.

2. In allen Angelegenheiten, deren Verwirklichung des
polnischen Staatsgewalt noch nicht überlassen ist, können
gesetzliche Angelegenheiten mit Zustimmung der Oktu-
pationsmächte im Staatsrat verhandelt werden. In diesen
Angelegenheiten kann neben den nach Ziffer 1. Besteuerten
Organen des Königreichs Polen bis auf weiteres auch der
Generalgouverneur, jedoch nur nach Anhörung des Staats-
rats, Anordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Außerdem
kann der Generalgouverneur zur Wahrung wichtiger
Kriegsinteressen die unabweislich notwendigen Anord-
nungen mit Gesetzeskraft erlassen, sowie ihre verbindliche
Kundmachung und Durchführung auch durch Organe der
polnischen Staatsgewalt verfügen. Die Anordnungen des
Generalgouverneurs können nur auf demselben Wege, auf
dem sie erlassen sind, aufgehoben oder abgeändert werden.

3. Gesetz sowie Anordnungen der polnischen Staats-
gewalt, die Rechte und Pflichten für die Bevölkerung des
Staates gründen sollen, müssen dem Generalgouverneur der Oku-
pationsmächte, in deren Verwaltungsgebiet sie in Kraft
treten sollen, vor ihrer Ausführung zur Kenntnis gebracht
werden und können nur bindende Kraft erlangen, wenn
dieser nicht dagegen innerhalb 14 Tagen nach Vorlage
Einspruch erhebt.

Artikel III.

Der Staatsrat wird nach Maßgabe eines besonderen
Gesetzes gebildet, das der Regentenschaftsrat mit Zustimmung
der Oktupationsmächte erläßt.

Artikel IV.

1. Die Angaben der Reichsrechnung und Verwaltung
werden, soweit sie der polnischen Staatsgewalt überlassen
sind, durch polnische Gerichte und Behörden, im übrigen
für die Dauer der Okkupation durch die Organe der Oku-
pationsmächte ausgeübt.

2. Der Generalgouverneur kann in Angelegenheiten,
die die Rechte und Interessen der Oktupationsmächte be-
rühren, die Überprüfung der Gesetz- und Rechtmäßigkeit
von Entscheidungen und Verfügungen der polnischen Ge-
richte oder Behörden im gesetzmäßigen Zustande vor-
nehmen und bei der Schöpfung des Urteils oder der Ver-
sicherung in oberster Instanz die betroffenen Rechte oder
Interessen durch einen Vertreter geltend machen.

Artikel V.

Die völkerrrechtliche Vertretung des Königreichs Polen
und das Recht zum Abschluß internationaler Ver-
träge können von der polnischen Staatsgewalt erst nach
Beendigung der Okkupation ausgeübt werden.

Artikel VI.

Dieses Patent tritt mit der Einsetzung des Regent-
schaftsrates in Kraft.
gez. von Bessler
gez. v. Engelhardt

